



# Vollmacht

Der **Döhl & Kollegen – Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
sowie den für diese tätigen Rechtsanwälten  
**Hagen Döhl, Gesine Döhl, Felix Döhl, Markus Domaschke**  
**A.- Einstein- Str. 1 , 02977 Hoyerswerda**

wird hiermit in Sachen

./.

wegen

Vollmacht - Prozessvollmacht - Strafprozessvollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung gem. §§ 81 ff., 609, 624 I ZPO; §§ 137, 302, 374 StPO; § 67 VwGO; § 73 SGG und §§ 164 ff. BGB erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe und Empfang von Willenserklärungen aller Art,
2. Empfangnahme von Geld, Wertsachen, Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB,
3. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere,
4. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, auch für den Fall der Abwesenheit, Vertretung gem. § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. 233 I , 234 StPO,
5. Strafanträge sowie sonstige nach der Strafprozessordnung zulässige Anträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153, 153 a StPO zu erteilen, Vertretung in Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer,
6. Entgegennahme von Zustellungen jeder Art, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen - sowie Streitverkündungen,
7. Erledigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Zustimmungen zur Erledigungserklärung des/ der Prozessgegner
8. Vertretung in allen Verfahren der Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit,
9. Vertretung in Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient,
10. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Streitwertfestsetzung, Zwangsvollstreckung, einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Hinterlegung; jedoch nicht auf das PKH-/ VKH- Überprüfungsverfahren
11. Regulierung von Versicherungsschäden und Abschluss von Vergleichen. Bei Verkehrsunfällen gilt die Vollmacht zunächst nur für die außergerichtliche Geltendmachung der Ansprüche. Die Prozessvollmacht gilt erst beim Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen,
12. Vertretung vor Familiengerichten gem. § 78 I Satz 2 ZPO, Anträge auf Scheidung der Ehe, in Folgesachen und einstweiligen Anordnungen zu stellen, sowie Vereinbarungen zu treffen, Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften zu stellen,
13. Vertretung in Verfahren vor den Landwirtschaftsgerichten.

Die streitgegenständlichen Ansprüche, die Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der o.g. Rechtsanwälte an diese abgetreten.

Die Bevollmächtigten sind ermächtigt die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

**Der Vollmachtgeber bestätigt ausdrücklich, vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung darauf hingewiesen worden zu sein, dass sich die Vergütung für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes nach dem Gegenstandswert berechnet, und dass im Urteilsverfahren vor den Arbeitsgerichten in erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten sowie sonstiger Kosten besteht.**

Hoyerswerda / Dresden, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/ der Vollmachtgeber(s)

